

Satzung des „Fördervereins der Grundschule Schmarl e.V.“

1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Schmarl e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rostock in der Grundschule Schmarl.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister der Hansestadt Rostock eingetragen.

2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein hat zur Aufgabe, ideell und materiell die pädagogische und sonstige Arbeit der Grundschule Schmarl nach besten Kräften zu unterstützen, bedürftigen Schülern zu helfen und die Kooperation zwischen Eltern, Lehrerkollegium und Schülern zu fördern. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Einrichtungen des Stadtteils, die Verbindung zu den Menschen im Stadtteil werden zu diesem Zwecke durch den Verein intensiviert und gepflegt. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - 1) erreichen von finanziellen und sächlichen Zuwendungen, die der Schularbeit zugute kommen, bsw. bei Lehr- und Lernmitteln, Ausgestaltung von Räumen, Schulfesten, Arbeitsgemeinschaften, Gestaltung des Schulgeländes u.ä.
 - 2) Pflege von sachdienlichen Kontakten zu Behörden und Ämtern sowie zu ortsansässigen Vereinen und Firmen
 - 3) Entfaltung öffentlicher Aktivitäten
 - 4) Enge Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsgremien der Grundschule
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereines, Spenden, Beiträge, sonstige Zuwendungen, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen existiert nicht.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen.
- 4.3 Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn es einmal seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat. Eine schriftliche Information ist nicht zwingend.
- 4.4 Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekannt zu machen.
- 4.5 Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Anderenfalls ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

6 Vereinsorgane

- 6.1 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereines besteht aus bis zu fünf Personen
- a) dem Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) zwei Beisitzern

- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- 7.3 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- 7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- 7.6 Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- 7.7 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht. Ebenso wird intern vereinbart, dass jede Art von Bankgeschäften durch den Schatzmeister und den Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung den Stellvertreter, nur gemeinsam getätigt werden dürfen.
- 7.8 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 200 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand dieses Geschäft mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat sowie der Schulleiter und dessen Stellvertreter beratend dazu angehört wurden.

8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- 1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - 2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
 - 4) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - 5) Erstellung eines Jahresberichtes einschließlich eines Finanzberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - 6) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - 7) Entscheidung zu konkreten Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Grundschule Schmarl in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Schulleitung und der Schulkonferenz

9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt mündlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung wählen die Anwesende den Versammlungsleiter aus ihren Reihen.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend ist sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen gem. Art. 7 dieser Satzung.
- 9.3 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst ausgenommen Beschlüsse gem. Art. 7, Pkt 7.8 dieser Satzung, die eine 2/3 Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 9.4 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 9.5 Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretung sind nicht zulässig.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
- 1) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins;
 - 2) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Finanzberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - 3) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung;
 - 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 6) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

- 10.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Zustellung kann über die Schule an das Kind des Mitgliedes erfolgen.

12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 12.2 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- 12.3 Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.6 Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 12.8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12.9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- 3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze.

13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Artikel 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes zu erfolgen.

15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an einen - von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden - gemeinnützig tätigen Schulverein der Hansestadt Rostock, der es für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Sollte dieser aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage sein, so fällt das Vermögen an die Hansestadt Rostock, die es für die in Artikel 2 festgelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

16 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Rostock, den 02.04.2003